

# Innovationsbeirat Klima und Energie der Stadt Paderborn

Geschäftsordnung, Stand 15.03.2022

Mit Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Klima und Mobilität der Stadt Paderborn vom 19.05.2021 ist die Einberufung eines Innovationsbeirates für Klima und Energie zur fachlichen und wissenschaftlichen Beratung und Begleitung von Politik und Verwaltung im Bereich Klima-, Klimafolgenanpassungs- und Energiefragen beschlossen worden.

Bei Aufnahme der Tätigkeit soll der Innovationsbeirat für Klima und Energie im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung einen besonderen Fokus auf die fachliche Unterstützung bei der Erstellung und Umsetzung des Klima Aktionsplanes Paderborn legen.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung vom 15.03.2022 folgende Geschäftsordnung für die Arbeit des Innovationsbeirates Klima und Energie beschlossen:

## §1

### Selbstverständnis, Aufgaben und Funktionen

- (1) Der Innovationsbeirat Klima und Energie leistet als Expert\*innengremium einen Beitrag zur Beratung von Politik und Verwaltung bei deren Planung und Umsetzung von kommunalen Aktivitäten im Bereich Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energiewende. Er versteht sich hierbei als wissenschaftliches Dialog- und Beratungsforum, in dem eine von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern unbeeinflusste Befassung mit Fragestellungen im Vorfeld von möglichen Entscheidungsprozessen der Politik oder Maßnahmen der Verwaltung zur nachhaltigen Planung, Weiterentwicklung und Umsetzung klima- und energierelevanter Zielsetzungen und Projekte sichergestellt werden kann.

- (2) Der Innovationsbeirat Klima und Energie ist kein Beschlussorgan im Sinne § 41 Absatz 2 und § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Seine Aufgabe ist es nicht, über Maßnahmen der Stadt Paderborn zu entscheiden, vielmehr hat er als Experten\*innengremium eine beratende und empfehlende Stellung für Politik und Verwaltung, ohne verbindliche Beschlusskraft für die politischen Entscheidungsgremien und die Verwaltung. Zugleich versteht er sich auch als Impulsgeber für kommunale Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energiewende und kann hierzu Themenfelder selbständig aufgreifen.
- (3) Die Expertise des Beirats soll sich mindestens auf die Themengebiete Klimafolgenanpassung, Mobilität und Verkehr, Planen/ Bauen/ Sanieren, Erneuerbare Energien im Bereich Strom und Wärme erstrecken.

## §2 Inhalte

- (1) Im Innovationsbeirat Klima und Energie können alle Themen aus den Bereichen Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energiewende behandelt werden, soweit diese von lokaler Relevanz oder in einem Bezug zur Planung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Maßnahmen stehen, die sich auch auf die Erreichung städtischer Ziele im Bereich des Klimaschutzes, Klimafolgenanpassung und Energiewende auswirken. Dies kann auch die Befassung mit lokalen Entwicklungen beinhalten, die zwar in nicht städtischer Verantwortung liegen, aber für den lokalen Klimaschutz und die lokale Klimapolitik von nicht unerheblicher Bedeutung sind.
- (2) Hierbei befasst sich der Innovationsbeirat Klima und Energie vor allem mit fachlichen Fragestellungen, die seitens des Ausschusses für Umwelt, Klima und Mobilität der Stadt Paderborn bzw. durch die Verwaltung an ihn herangetragen werden, um eine entsprechende Expertise zu erhalten. Neben Stellungnahmen, Bewertungen und Beurteilungen mit empfehlendem Charakter von klima- und energierelevanten Aktivitäten der Stadt Paderborn bzw. der städtischen Akteure und Akteurinnen kann er zudem frühzeitig durch Formulierung von strategischen Grundlagen, Richtlinien oder Entscheidungskriterien wichtige Hinweise zur Erreichung der angestrebten Ziele im Bereich Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energiewende geben.
- (3) Soweit der Innovationsbeirat Klima und Energie im kommunalen Interesse liegende Themenfelder selbständig aufgreift, nutzt er seine Expertise vor allem für thematische Inhalte, die im Rahmen eines erkennbaren städtischen Handlungsbedarfs liegen und mit – im Bereich städtischer

Handlungskompetenzen liegenden – konkreten Handlungsempfehlungen verknüpft werden können.

- (4) Vorrangige Aufgabe der Stadt Paderborn ist es, im Interesse einer effizienten und erfolgreichen Arbeit des Beirates sicherzustellen, dass das Experten\*innengremium jederzeit transparent, umfassend und zeitnah alle beurteilungsrelevanten Auskünfte und Informationen wie beispielsweise Datenlagen und Datenmaterial über lokale Standortbedingungen erhält, die seitens der städtischen Ämter, Fachbereiche und Einrichtungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zur Verfügung gestellt werden können.

### §3

## Interne Zusammensetzung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Innovationsbeirates Klima und Energie werden aufgrund ihrer beruflichen oder wissenschaftlichen Expertise – unter Berücksichtigung von § 1 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung – auf Anregung der Verwaltung vom Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität der Stadt Paderborn für die Dauer einer Beiratsperiode berufen. Mit Rücksicht auf die Stellung als unabhängiges Expert\*innengremium können keine Personen als Mitglieder berufen oder tätig werden, die als Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger\*innen bzw. sachkundige Einwohner\*innen für die Stadt Paderborn zeitgleich tätig sind.

Die Beiratsperiode entspricht der Wahlperiode des Rates. Nach der Konstituierung des Rates und des Ausschusses für Umwelt, Klima und Mobilität der Stadt Paderborn wird der Innovationsbeirat Klima und Energie neu berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes beruft der Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität der Stadt Paderborn auf Anregung der Verwaltung eine/n geeignete/n Nachfolger\*in für die restliche Dauer der Beiratsperiode. Eine Empfehlung für die Nachbesetzung kann vom Beirat erfolgen.

Die Berufung eines Beiratsmitgliedes soll nicht über zwei aufeinanderfolgende Beiratsperioden hinausgehen, wobei eine Ausnahme hiervon, aufgrund im Einzelfall begründeter Umstände, zulässig ist.

- (2) Zur Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Absatz 4 der Geschäftsordnung nimmt an den Beiratssitzungen mindestens ein/e Vertreter\*in des für Umwelt, Klima und Mobilität verantwortlichen Technischen Dezernats der Stadt Paderborn verpflichtend teil. Darüber hinaus kann die Stadt

Paderborn – je nach Beratungsbedarf – auch weitere Vertreter\*innen aus ihren Ämtern, Fachbereichen und Einrichtungen in den Innovationsbeirat Klima und Energie entsenden. Sämtliche Vertreter\*innen haben zwar ein Rederecht, sind aber im Hinblick auf den Charakter und die Ausbildung des Beirates als unabhängiges Experten\*innengremium ohne Stimmrecht.

- (3) Jede Fraktion des Rates der Stadt Paderborn kann aus ihrer Mitte eine/n 1. Vertreter\*in – unter gleichzeitiger namentlicher Bestimmung einer/eines 2. Vertreter(s)\*in als Stellvertretung für den Verhinderungsfall – schriftlich als ständige/n stimmlose/n Teilnehmer\*in gegenüber der/dem 1. Vorsitzenden, zu Händen der Geschäftsstelle des Beirates, in den Innovationsbeirat Klima und Energie entsenden. An den Sitzungen nimmt entweder der/ die 1. Vertreter\*in oder sein/ihr Stellvertreter\*in teil. Die Vertreter\*innen der Ratsfraktionen haben Rederecht, sind aber ohne Stimmrecht.
- (4) Zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten können weitere externe, nicht der Stadtverwaltung Paderborn angehörige, Experten\*innen eingeladen werden. Entstehende Aufwendungen werden nach vorheriger Abstimmung in bedarfsgerechter Höhe durch die Stadt Paderborn übernommen (§ 5 Absatz 2 Geschäftsordnung).
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Innovationsbeirates Klima und Energie sind ehrenamtlich tätig und erhalten zur Anerkennung ihres Engagements eine finanzielle Entschädigung in Höhe von 250,- Euro pro Sitzung nebst einer Fahrtkostenerstattung in entsprechender Anwendung des Reisekostenrechts für Beamte im Land NRW.

An die von den Ratsfraktionen entsendeten Vertreter\*innen erfolgt bei Teilnahme an einer Sitzung die Zahlung eines Sitzungsgeldes auf Basis der in § 18 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Paderborn festgelegten Regelung zur Zahlung von Sitzungsgeldern an sachkundige Bürger\*innen und Einwohner\*innen.

## §4 Vorsitz

- (1) Ein/e 1. Vorsitzende\*r und ein/e 2. Vorsitzende\*r als Stellvertretung wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. Zur Wahl ist jeweils eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

- (2) Die/der 1. Vorsitzende – und im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende als Stellvertretung – bereitet unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung die Sitzungen des Innovationsbeirates Klima und Energie im Hinblick auf den sich abzeichnenden Beratungsbedarf und die sich hieraus vorläufig ergebenden Tagesordnungspunkte vor, eröffnet sie und stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest, leitet und schließt die Sitzungen.
- (3) Die/der 1. Vorsitzende – und im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende als Stellvertretung – übernimmt die Funktion des/der Sprecher(s)\*in und vertritt den Beirat nach außen in den politischen Gremien, gegenüber der Verwaltung und Öffentlichkeit.

## §5

### Geschäftsstelle, Einladung, Niederschriften

- (1) Die Stadt Paderborn, Amt für Umweltschutz und Grünflächen, unterstützt den Innovationsbeirat Klima und Energie und hier insbesondere die/den 1. Vorsitzende\*n bei der Wahrnehmung der Geschäftsführung und stellt die Geschäftsstelle. In geschäftsordnungsmäßiger Hinsicht übernimmt die Geschäftsstelle insbesondere auch
- in Abstimmung mit der/dem 1. Vorsitzenden – und im Verhinderungsfall mit der/dem 2. Vorsitzenden – die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen des Beirates und hier vor allem die Übermittlung der Einladungsschreiben
    - an die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates;
    - die/den zur ständigen Teilnahme von den jeweiligen Ratsfraktionen bestimmte/n 1. Vertreter\*in, wobei die Weitergabe der Einladung für den Verhinderungsfall der/des 1. Vertreter(s)\*in in die Verantwortung der/des 1. Vertreter(s)\*in fällt;
    - die nach § 3 Absatz 4 der Geschäftsordnung geladenen Gäste.

Die Einladung erfolgt im Namen der/des 1. Vorsitzenden – und im Verhinderungsfall der/dem 2. Vorsitzenden als Stellvertretung – unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung durch die Geschäftsstelle an die der Geschäftsstelle bekanntgegebene Adresse. Der Versand der Einladungsschreiben per E-Mail genügt der Schriftform.

Die Frist zur Einladung gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 7. Tag vor dem Sitzungstag als E-Mail versendet wird und kein Hinweis auf einen fehlenden Zugang an die Adressaten vorliegt;

- und die Bekanntmachung der Sitzungstermine des Innovationsbeirates Klima und Energie in geeigneter Form an die/den zuständige/n Vorsitzende\*n des Ausschusses für Umwelt, Klima und Mobilität der Stadt Paderborn und mittels Veröffentlichung im Internet an die Öffentlichkeit;
  - das Verfassen der in Abstimmung mit der/dem 1. Vorsitzenden – und im Verhinderungsfall der/dem 2. Vorsitzenden als Stellvertretung – zu fertigenden Niederschriften über Ort, Tag und Zeitpunkt der Sitzung; Name der Sitzungsleitung und Protokollführung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, gegebenenfalls mit dem ergänzenden Vermerk, ob entschuldigt oder unentschuldigt fehlend; sonstige Sitzungsteilnehmende, gegebenenfalls mit dem ergänzenden Vermerk, ob entschuldigt oder unentschuldigt fehlend und die (Zwischen-) Ergebnisse der Beiratssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung gegenzuzeichnen sind und damit als genehmigt gelten. Die Niederschriften werden den stimmberechtigten Mitgliedern und den teilnehmenden Fraktionsvertretern und Fraktionsvertreterinnen sowie der/dem zuständigen Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Klima und Mobilität der Stadt Paderborn und den stadtintern gegebenenfalls zuständigen Verwaltungsbereichen spätestens innerhalb von 1 Monat per E-Mail zugestellt.
  - und die Bekanntmachung der wesentlichen (Zwischen-) Ergebnisse für die interessierte Öffentlichkeit im Internet.
- (2) Die finanziellen Mittel für die Arbeit des Beirates werden durch die Stadt Paderborn - Amt für Umweltschutz und Grünflächen - bereitgestellt.

## §6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen

- (1) Der Innovationsbeirat Klima und Energie tagt je nach Bedarf zwei bis viermal jährlich, wobei die Sitzungen im Rahmen der bei der Stadt Paderborn zur Verfügung stehenden räumlichen und technischen Möglichkeiten sowie im Rahmen der gesetzlichen beziehungsweise datenschutzrechtlichen Bestimmungen – und hier insbesondere auch unter Beachtung des informellen Selbstbestimmungsrechts der Beiratsmitglieder – als Präsenz-, virtuelle oder hybride Veranstaltung unter Teilnahme der Öffentlichkeit stattfinden können. Zur notwendigen Wahrung schutzwürdiger Belange

können Beratungsgegenstände im Einzelfall auch als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte behandelt werden. Die Sitzungen sollten im Regelfall eine Dauer von drei Zeitstunden nicht überschreiten.

- (2) Der Innovationsbeirat Klima und Energie ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Beiratsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ohne Rücksicht auf die An- oder Abwesenheit der in § 3 Absatz 2 bis 4 der Geschäftsordnung genannten Teilnehmenden, da diese – abgesehen von der verpflichtenden Teilnahme einer/eines Vertreter(s)\*in des für Umwelt, Klima und Mobilität verantwortlichen Technischen Dezernats der Stadt Paderborn – zwar zur Teilnahme berechtigt sind, aber selbst nicht Mitglied des Beirates sind.

Entscheidungen im Innovationsbeirat Klima und Energie werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung von den stimmberechtigten Beiratsmitgliedern gefasst, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass ihre abweichende Meinung in der Niederschrift mitaufgenommen wird. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Beirates selbst an einem Vorhaben beteiligt bzw. von einem Vorhaben betroffen, das im Beirat beurteilt wird, so nimmt dieses Mitglied an den Beratungen und Abstimmungen nicht teil.

- (3) Während der Sitzung können Anträge zur Abstimmung oder auf Ergänzung der mit der Einladung übermittelten Tagesordnung nur von den stimmberechtigten Mitgliedern des Innovationsbeirates Klima und Energie gestellt werden.

## §7 Ordnung in den Sitzungen

Die/der 1. Vorsitzende – und die/der 2. Vorsitzende im Verhinderungsfall – kann die Redezeit von Beiratsmitgliedern und Teilnehmenden, die vom Gegenstand der Beratung abschweifen und trotz Ermahnung sich nicht kürzer fassen, im Interesse der Sitzungsdauer des Innovationsbeirates Klima und Energie begrenzen und kann Zuhörende, die durch unangemessene Formen der Bekundungen von Beifall und Missbilligung oder auf andere Art die Beratung bzw. deren Ablauf oder die Öffentlichkeit stören, von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

## §8

### Verschwiegenheit, Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Innovationsbeirates Klima und Energie unterliegen während der Wahrnehmung ihrer Beiratstätigkeit und nach deren Beendigung einer kommunalrechtlichen Verschwiegenheitspflicht für solche Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind. Hieraus folgt auch die Pflicht zur Verschwiegenheit über die in internen nicht öffentlichen Beratungen behandelten (Verwaltungs-) Vorgänge. Eine Verletzung kann zum Ausschluss aus dem Beirat führen. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität der Stadt Paderborn.
- (2) Die Mitglieder, die im Rahmen ihrer Beiratstätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen und Kenntnis von personenbezogenen Daten durch die Stadt Paderborn erhalten, dürfen die zur Kenntnis erlangten Informationen und Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck ihrer Beiratstätigkeit nutzen und verarbeiten. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung von Informationen an nicht in die jeweilige Aufgabenstellung des Beirates eingebundene Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Paderborn. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Beiratstätigkeit.
- (3) Vertrauliche Unterlagen und Informationen sind im Rahmen ihrer Nutzung und Verarbeitung so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dies gilt auch für den Transport der Unterlagen oder deren digitale Nutzung, Speicherung und Verarbeitung. Auf Verlangen haben die Beiratsmitglieder Auskunft über die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden oder die persönliche Beiratstätigkeit endet, an die Stadt Paderborn – Geschäftsstelle des Innovationsbeirates Klima und Energie – unverzüglich zurückzugeben, soweit nicht schon im Vorhinein schriftlich eine Vernichtung oder Löschung durch die Beiratsmitglieder vereinbart worden ist. Auf Verlangen haben die Beiratsmitglieder die Erfüllung der Verpflichtung zur Vernichtung oder Löschung gegenüber der Stadt Paderborn zu bestätigen.
- (5) Die persönlichen Daten der Mitglieder des Innovationsbeirates Klima und Energie werden ausschließlich im Rahmen der Erfüllung und Abwicklung der Beiratstätigkeit genutzt und hier insbesondere auch zu Zwecken der elektronischen Kommunikation wie Einladungen und Weitergabe von Unterlagen in Zusammenhang mit Beiratssitzungen.



## §9 Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung im Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität der Stadt Paderborn in Kraft.